

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 033/2025

| | | |
|---|------------------------------------|---|
| Bezeichnung des Tagesordnungspunkts | | |
| Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.02.2025: Böllerverbot | | |
| Datum 13.03.25 | Geschäftszeichen 121/ple | Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Antrag 02.02.2025 Böllerverbot |
| Federführender Fachbereich: Fachbereich 210 - Bürgerservice | | Beteiligte Fachbereiche: |
| Beratungsgremien | Beratungstermine | Zuständigkeit |
| Hauptausschuss | 03.04.2025 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Schwelm | 10.04.2025 | Entscheidung |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.02.2025 wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Antrag vom 02.02.2025 ein generelles Böllerverbot für die Stadt Schwelm beantragt. Darin war folgender Beschlussvorschlag formuliert:

Die Stadt Schwelm beschließt ein umfassendes privates Böllerverbot. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Veranstaltungen wie das Heimatfestfeuerwerk. Ausnahmen vom Böllerverbot sind bei der Stadt zu beantragen.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch, den Antrag abzulehnen.

U.a. im Innenstadtbereich ist das Zünden von Feuerwerkskörpern bereits gesetzlich untersagt. Gem. § 23 I der 1. Sprengstoffverordnung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen **in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten**. Der Begriff „unmittelbare Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Allgemein wird von einem erforderlichen Abstand zwischen 200 m und 400 m ausgegangen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, lässt in seiner Mitteilung – Umwelt, Abfall, Abwasser StGB NRW-Mitteilung 636/2019 vom 12.11.2019 „Verbot von Silvesterfeuerwerken“ (Az.: 27.2.2-001 gr) unter besonders brandempfindliche Gebäude nach § 23 I der 1. SprengV **Reet- und Fachwerkhäuser** fallen (Städte- und Gemeindebund NRW Mitteilung – Umwelt, Abfall, Abwasser StGB NRW-Mitteilung 636/2019 vom 12.11.2019 „Verbot von Silvesterfeuerwerken“ (Az.: 27.2.2-001 gr)).

Im Übrigen spricht sich „[d]er Deutsche Städte- und Gemeindebund [...] im Übrigen gegen ein pauschales Verbot für Silvesterfeuerwerke aus. Ein Neujahrsfeuerwerk [sei] [...] Ausdruck von Lebensfreude und sollte daher nicht pauschal untersagt werden. Zudem machen Verbote ohne Kontrolle und Sanktionen wenig Sinn. Die Durchsetzung von Böllerverboten etwa durch die Polizei und die Ordnungsdienste ist aber nicht zuletzt wegen der begrenzten Personalkapazitäten gerade in einer

einsatzintensiven Nacht wie Silvester kaum möglich.“ (Städte- und Gemeindebund NRW Mitteilung – Umwelt, Abfall, Abwasser StGB NRW Mitteilung 636/2019 vom 12.11.2019 „Verbot von Silvesterfeuerwerken“ (Az.: 27.2.2-001 gr)). Zudem ist zu bedenken, dass ein Pyrotechnikverbot nur in einer Stadt, ggf. dazu führt, dass in andere Städte gereist wird, um dort Pyrotechnik abzubrennen, wo es erlaubt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Auswirkungen auf das Klima sind prognostisch nicht darzulegen. Ein Böllerverbot wäre theoretisch positiv für das Klima, das Abwandern in umliegende Städte, um dort Feuerwerke zu zünden, führt dann aber dazu, dass es rein faktisch zu keiner Verbesserung kommen wird.

Der Bürgermeister
gez. Langhard